



REPUBLIK ÖSTERREICH
OBERLANDESGERICHT WIEN
DER PRÄSIDENT

Jv 12348/16f-26

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Schmerlingplatz 11, Postfach 26
1011 Wien

Tel.: +43 (0)1 52152-0
Fax: +43 (0)1 52152-3690

Sachbearbeiter:

Klappe:

E-Mail: olgwien.praesidium@justiz.gv.at

An das
Bundesministerium für Justiz
Wien

Betrifft: Stellungnahme zu einem Bundesgesetz, mit dem das
Gerichtsorganisationsgesetz geändert wird

Bezug: BMJ-Pr344.00/0021-III 6/2016

Zu dem mit do. Erlass vom 8. November 2016 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gerichtsorganisationsgesetz geändert wird, nimmt der Begutachtungssenat des Oberlandesgerichts Wien wie folgt Stellung:

Der Gesetzesentwurf dient insgesamt der Anpassung des GOG an die Bedürfnisse der Praxis.

Zu begrüßen ist die Klarstellung hinsichtlich der Zulässigkeit von Anordnungen anlassbezogener Sicherheitsmaßnahmen unabhängig davon, dass solche Sicherheitsmaßnahmen in der Hausordnung beschrieben sind.

Grundsätzlich sinnvoll ist ebenso die Festlegung von Justizverwaltungsquoten auch für die Vorsteher/innen der Bezirksgerichte. Ob die zugewiesene Quote, die sich ausschließlich an den systemisierten Richter/innenplanstellen orientiert, den realen Managementaufwand widerspiegelt, ist aber fraglich. Die neue frei wählbare Vertretungsregelung für die/den Vorsteher/in entspricht bei Weitem besser den Anforderungen der Praxis als die starre bisherige Anciennitätsregel.

Die Zuordnung von Gerichtsabteilungen zu den jeweils an einem Gericht tätigen Richter/innen unabhängig von der Anzahl der systemisierten Planstellen schafft Transparenz.

Die geplante ausdrückliche Zuständigkeitsregelung für Geschäftsverteilungsänderungen bei Vertretungs- und Sprengelrichter/innen ist praxisgerecht und klärt Zuständigkeitsfragen in der weiteren Folge einer Zuteilung.

Mit der Anpassung des Dienstwegs wird einem großen Wunsch der Präsident/innen der Landesgerichte entsprochen. Der zu erwartende zahlenmäßige Mehranfall in Jv-Sachen bei den Landesgerichten entspricht aber keinem tatsächlicher Mehraufwand, weil diese zusätzlichen Jv-Stücke lediglich der Information der Landesgerichte dienen.

Zur Vereinfachung der Arbeitsabläufe bei der elektronischen Aktenführung ist eine mögliche vorgelagerte Formalprüfung von Schriftsätzen durch die Geschäftsabteilungen zweifellos effizienzsteigernd.

Selbstverständlich ist die gesetzliche Verankerung der Tätigkeit der Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter als Veranstalterin von Fortbildung zu begrüßen, um auch dieses wichtige Tätigkeitsfeld der Richter/innenvereinigung darzustellen und diesem eine gesetzliche Grundlage zu bieten.

Oberlandesgericht Wien
Wien, 13. Dezember 2016
Für den Präsidenten:
Dr. Berger, Vizepräsidentin

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG